

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Talsperre Haltern (Gemeingebrauchsverordnung Halterner Stausee)

Präambel

Die Talsperre Haltern (Halterner Stausee) ist von der Gelsenwasser AG zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung errichtet worden. Um diesen vorrangigen Zweck nicht zu gefährden, müssen direkte und indirekte Verschmutzungen von der Talsperre ferngehalten werden.

Die mit den Aufgaben der Gelsenwasser AG zusammenhängenden Arbeiten auf und im Bereich der Talsperre dürfen nicht gefährdet werden. Die Nutzung der Talsperre Haltern für Erholungszwecke kann deshalb nur auf eigene Gefahr und unter den nachstehenden Beschränkungen zugelassen werden.

§ 1

Aufgrund

- der §§ 19, 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
- der Ziffer 22.1.6 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267/SGV. NRW. 282)
- der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird an dem in § 2 dieser Verordnung genannten Teil der Talsperre Haltern - im Einvernehmen mit der Gelsenwasser AG als Talsperreneigentümerin - der Gemeingebrauch im Rahmen der nachfolgenden Regelungen beschränkt zugelassen.

§ 2

Das Gebiet der Talsperre Haltern (Halterner Stausee) im Sinne dieser Verordnung umfasst die Seefläche nördlich der Straße Haltern-Hullern (B 58) bis zur Uferlinie einschließlich der Stever bis zum Heimingshof und dem Halterner Mühlenbach bis 400 m unterhalb der Wegebrücke an der Blockstelle Uphusen (siehe Anlage).

Das vorgenannte Gebiet umfasst folgende Grundstücke Gemarkung Haltern-Stadt:
Flur 10, Flurstücke 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 43 tlw.
Flur 11, Flurstücke 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw.
Flur 12, Flurstücke 1 tlw., 6, 7 tlw., 29 tlw.
Flur 30, Flurstücke 5, 6 tlw., 28 tlw., 57 tlw.

§ 3

1. Der zugelassene Gemeingebrauch in diesem Gebiet umfasst unter den nachfolgenden Einschränkungen
 - a) das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft.
Das sind
 1. Ruder-, Paddel-, Schlauch- und Tretboote (Stehpaddeln (Stand Up Paddling), Modellboote mit eigenem Antrieb und Sportruderboote ausgenommen)
 2. Segelboote ohne Koch-, Wasch- und Übernachtungsgelegenheit (Segelsurfing ausgenommen)
 3. Segelschulschiffe, die im Einzelfall mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde und des Gewässereigentümers mit Elektro(hilfs)motoren ausgestattet werden.
und
 - b) das Baden und Schwimmen.
2. Das Verbot von Wasserfahrzeugen mit eigener Antriebskraft erstreckt sich auch auf solche mit elektrischem Antrieb.
3. Der Bau und die Unterhaltung von Anlegestellen, Anlegebrücken sowie das Anbringen von Bojen für die Durchführung von Segelfahrten und Bootsfahrten sowie für die Abgrenzung der Strandbäder fallen nicht unter den zugelassenen Gemeingebrauch.
4. Der Gemeingebrauch erstreckt sich ausdrücklich nicht auf das Eisgehen.

§ 4

1. Es werden 330 Segelboote, 1040 Ruder-, Paddel-, Schlauch- und Tretboote, insgesamt 1370 Wasserfahrzeuge (§ 3 Abs. 1 Buchst. a), zugelassen.

An die Segelclubs können außerdem 30 besonders gekennzeichnete übertragbare Erlaubnisscheine zur Schulung von Jugendlichen auf Jugendsegelbooten ausgegeben werden.

2. Die Wasserfahrzeuge bedürfen einer besonderen jederzeit widerruflichen Zulassung, die entweder als Jahreserlaubnisschein, als Wochenerlaubnisschein oder als übertragbarer Jahreserlaubnisschein erteilt wird.

Diese Erlaubnisscheine werden von dem Bürgermeister der Stadt Haltern am See im Auftrag der Bezirksregierung Münster ausgegeben, die übertragbaren Jahreserlaubnisscheine für Segelboote im Einvernehmen mit der Gelsenwasser AG.

Die Erlaubnisscheine werden wie folgt aufgeteilt:

- a) Segelboote
 - 150 Jahreserlaubnisscheine,
 - 15 Wochenerlaubnisscheine,
 - 165 übertragbare Jahreserlaubnisscheine,
- b) Ruder-, Paddel-, Schlauch, Tretboote
 - 900 Jahreserlaubnisscheine,
 - 15 Wochenerlaubnisscheine,
 - 125 übertragbare Jahreserlaubnisscheine,

- c) Jugendsegelboote zur Schulung
30 übertragbare Jahreselaubnisscheine.

Die übertragbaren Erlaubnisscheine dürfen nur an Segelclubs und Bootshäuser ausgegeben werden. Die Segelclubs und Bootshäuser können diese Scheine an andere Bootseigentümer vergeben.

Hierüber haben sie ein Verzeichnis zu führen, aus dem Empfänger und Besitzzeiten ersichtlich sind. Das Verzeichnis ist auf Verlangen den Vertretern der in Absatz 4. genannten Behörden bzw. der Gelsenwasser AG vorzulegen.

3. Neben den Erlaubnisscheinen werden Zulassungsmarken ausgegeben, die an den zugelassenen Wasserfahrzeugen deutlich sichtbar zu befestigen sind.
4. Die Erlaubnisscheine sind vom jeweiligen Führer des Bootes ständig mitzuführen und auf Verlangen den Vertretern der ordnungsrechtlich verantwortlichen Behörde (Polizei, Stadt Haltern am See, Bezirksregierung Münster als obere Wasserbehörde) und der Gelsenwasser AG (Talsperreneigentümerin) vorzuzeigen.

§ 5

1. Das Betreten des Saugbaggers, der Spülleitung und der sonstigen Anlagen an der Talsperre oder am Ufer ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Vom in Betrieb befindlichen Saugbagger ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten, von den Schwimmleitungen ein Abstand von mindestens 5 m.
2. Jeder Bootsführer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer der Talsperre geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Den Booten der Gelsenwasser AG, dem Fahrgastschiff und den Rettungsbooten ist vor allen anderen Booten die Vorfahrt einzuräumen und ein ungehindertes An- und Ablegen zu ermöglichen.
4. Ruder-, Paddel-, Schlauch- und Tretboote müssen einander und den Segelbooten ausweichen. Ausweichpflichtige Boote müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord (rechts) richten. Falls diese Regel nicht eingehalten werden kann, muss der Bootsführer des ausweichpflichtigen Bootes rechtzeitig und unmissverständlich anzeigen, wie er ausweichen will.
5. Befinden sich zwei Segelboote auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt einander ausweichen:
 - a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Boot, das den Wind von Backbord hat, ausweichen;
 - b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Boot ausweichen.
6. Segelboote überholen andere Segelboote auf der Luvseite.

§ 6

In allen zugelassenen Wasserfahrzeugen dürfen nur so viele Personen befördert werden, als Sitzplätze vorhanden sind oder durch Benutzungsvorschriften festgelegt ist.

§ 7

1. Bei Unfällen ist der Bootsführer jedes in der Nähe befindlichen Bootes verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten.
2. Alle Beteiligten haben zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen (u. a. Angabe von Personalien) und den Unfall unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle und der Gelsenwasser AG, Haltern, zu melden.

§ 8

1. Die sich im Bereich des Nordbeckens der Talsperre Haltern befindliche Insel darf aus Landschafts- und Vogelschutzgründen nicht betreten werden.
2. Die Wasserfläche am Strandbad darf innerhalb der Bojenreihe nicht befahren werden. Gleiches gilt für von der Talsperreneigentümerin abgesperrte Seefläche.
3. Alle Wasserfahrzeuge dürfen nur an den für Wasserfahrzeuge ohne eigene Antriebskraft besonders gekennzeichneten Anlegestellen bestiegen oder verlassen werden. Das Anlegeverbot gilt auch für das Strandbad. Im Übrigen ist das Betreten der Uferflächen ohne ausdrückliche Erlaubnis verboten.

§ 9

1. Baden und Schwimmen ist nur in dem besonders zugelassenen und gekennzeichneten Strandbad erlaubt.
2. Eine Verlegung der Abgrenzungseinrichtung zwischen Schwimmer- und Nichtschwimmerteil des Strandbades ist auch im Falle der Absenkung des Wasserstandes unzulässig.

§ 10

1. Die Zulassung des Gemeingebrauchs ist aus Vogelschutzgründen auf die Zeit vom 01. März bis zum 15. November eines jeden Jahres beschränkt.
2. Das Befahren der Talsperre in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist untersagt.

§ 11

Für das Abhalten wassersportlicher Veranstaltungen, wie z. B. Regatten, ist eine Sondererlaubnis erforderlich. Diese Erlaubnis wird von der Bezirksregierung Münster im Einvernehmen mit der Gelsenwasser AG erteilt. Dazu haben die Segelclubs der Bezirksregierung zu Beginn eines jeden Jahres ihre Veranstaltungen (verbandsoffene, clubinterne Regatten) anzuzeigen, für jede Veranstaltung

- a) die Zahl der Boote (geschätzt)
- b) Beginn und Ende der Regatta,

c) Sicherungsmaßnahmen
anzugeben und die Sondererlaubnis zu beantragen.

§ 12

Es ist verboten, Müll, Asche, sonstige Abfälle, ungeklärte Abwässer, Fette, Öle, Brennstoffe und feste Gegenstände in das Wasser der Talsperre einzubringen.

§ 13

Das Zelten, Lagern, Aufstellen von Wohnwagen und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist im engeren Talsperrenbereich verboten und nur weiter außerhalb an den durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen zugelassen.

§ 14

1. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können gem. § 123 Abs. 1 Ziff. 3 und 27 LWG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Abs. 1 Ziff. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, insbesondere

1. den See mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft (Paddel-, Schlauch-, Tret-, Ruder-, Segelboote und Surfbrettern) im Bade- und Schwimmbereich sowie der durch Bojenketten und andere Absperrvorrichtungen abgetrennten Seefläche befährt (§ 8 Abs. 2),
2. an anderen als den hierfür vorgesehenen Stellen ein Wasserfahrzeug besteigt oder verlässt oder die Uferflächen betritt (§ 8 Abs. 3),
3. die im Bereich des Nordbeckens gelegene Insel betritt (§ 8 Abs. 1),
4. außerhalb des gekennzeichneten Badestellenbereiches badet oder schwimmt (§ 9 Abs. 1),
5. wassersportliche Veranstaltungen ohne die dafür erforderliche Sondererlaubnis abhält (§ 11),
6. entgegen der Vorschrift des § 12 dieser Verordnung Stoffe und Gegenstände in das Wasser der Talsperre einbringt,
7. außerhalb der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen zeltet, lagert, einen Wohnwagen aufstellt oder ein Kraftfahrzeug abstellt (§ 13).

Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Abs. 1 Ziff. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 LWG Schifffahrt ohne Genehmigung betreibt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 19 Abs. 5 Satz 4 LWG zuwiderhandelt.

2. In den Fällen, in denen schwere Verstöße gegen diese Verordnung festgestellt werden, kann die Bezirksregierung Münster zudem den Jahreserlaubnisschein bzw. den Wochenlaubnisschein widerrufen.

§ 15

Der wesentliche Inhalt dieser Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

- a) bei allen Bootsverleihern,
- b) bei dem Strandbad,
- c) bei allen Anlegestellen,
- d) bei den Segelclubhäusern,
- e) bei der Gaststätte Stadtmühle und dem Hotel Seehof,
- f) bei den Anlegestellen des Fahrgastschiffes.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2025 außer Kraft.

Münster, den 08. Dezember 2020

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde
und obere Wasserbehörde
54.07-001/2020.0001
In Vertretung
Gez. Dr. Scheipers